



## **Gesetzentwurf**

—

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Studentenwerkgesetzes**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 11. Juli 2023 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Studentenwerkgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes.**

**§ 1**

§ 3 des Studentenwerkgesetzes vom 16. Februar 2006 (GVBl. LSA S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 334, 336), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 5 wird nach den Wörtern „der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik“ das Wort „Halle“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:  
„5. der Steinbeis Hochschule im Rahmen der Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung.“

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemein**

Die staatliche Anerkennung der Steinbeis Hochschule als Hochschule gemäß § 105 HSG LSA i. V. m. § 105c Abs. 1 bis 3 HSG LSA vom 21. Juni 2022 wurde zum Anlass genommen, das Studentenwerksgesetz anzupassen. Das Studentenwerk Magdeburg ist nunmehr im Rahmen der Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung für die Steinbeis Hochschule zuständig. Darüber hinaus wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

### **Zu § 1**

a) Redaktionelle Änderung.

Der Name der Hochschule lautet richtigerweise „Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle“.

b) Die Steinbeis Hochschule unterfällt nun dem Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Magdeburg. Dem Studentenwerk Magdeburg obliegt der Vollzug der staatlichen Ausbildungsförderung für die Studierenden der Steinbeis Hochschule gemäß § 2 Abs. 3 StuWG LSA.

### **Zu § 2**

§ 2 enthält eine Inkrafttretensregelung.